

Beitragsordnung des Vereins „Kultur verbindet e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsmodalitäten des Vereins „Kultur verbindet e.V.“ und ergänzt die Satzung.
- (2) Die Beiträge dienen der Finanzierung der Vereinszwecke und werden ausschließlich zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Patinnen und Paten beträgt 36,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Studierende, Schüler*innen, Auszubildende und Rentner*innen beträgt 36,00 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für in der Vereinsarbeit aktiv tätige Freiwillige (Buchpat*innen, Organisation, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, kreative Aufgaben etc.) beträgt 36€ jährlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der jährliche Beitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 72,00 Euro.
- (6) Wenn sich der Mitgliedsstatus ändert, gilt der neue Beitrag ab dem nächsten Geschäftsjahr.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung auf das Vereinskonto bei der Postbank (IBAN: DE15 3806 0186 1901 8830 13).
- (3) Bei Neueintritten innerhalb eines Jahres ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate zu entrichten.
- (4) Beiträge für das laufende Jahr sind unabhängig vom Austrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, erhalten eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfrist von vier Wochen.
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt. Sie beträgt aktuell 10 Euro.



Kultur verbindet e.V.

- (3) Bei ausbleibender Beitragszahlung nach Ablauf der Nachfrist und erfolgter Mahnung behält sich der Vorstand vor, das Mitglied gemäß § 3 Absatz 5 der Vereinssatzung aus dem Verein auszuschließen.

§ 5 Aufnahmegebühr

- (1) Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beitragsanpassung

- (1) Änderungen der Beitragshöhen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beitragsanpassungen treten frühestens zum folgenden Kalenderjahr in Kraft.

§ 7 Erstattung von Beiträgen

- (1) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (2) Beiträge für das laufende Jahr sind unabhängig vom Austrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gewähren.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Verwendungszweck der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Projekten, Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie die Deckung organisatorischer Kosten des Vereins.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bonn, den 25.05.2025